

Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 28.03.2014 folgende Abfallsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandsatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zum Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Beseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes, dieser Abfallsatzung und dem dazugehörigen Positivkatalog in den jeweils geltenden Fassungen wahrgenommen.

- (3) Der Zweckverband ist für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den schadstoffhaltigen Abfällen privater Herkunft entsorgt werden können. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 der Verbandssatzung des ZEW und den dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG zur anderweitigen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (5) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Schadstoffhaltige Abfälle und Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Der ZEW nimmt gem. § 5 Abs. 3 LAbfG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle wahr. Näheres wird in den folgenden Abs. 2 – 4 geregelt.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit weniger als 2.000 kg gefährlicher Abfälle jährlich pro individuellem Betrieb zu entsorgen sind (sog. „Kleinmengenregel“). Diese Abfälle der Betriebe können im Schadstoffzwischenlager ELC Warden (§ 5 Abs. 1 Ziffer 9) abgegeben werden. Näheres regelt § 9.
- (3) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet ihre Zuständigkeit für die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mittels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle, Aachen Rothe Erde (§ 5 Abs. 1 Ziffer 10) durch.
- (4) Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle (§ 5 Abs. 1 Ziffer 10) angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten üblicherweise bis 15 kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte, die von den Städten und Gemeinden in ihrer Zuständigkeit oder von deren beauftragten Dritten erfasst werden, sind grundsätzlich an einer Übergabestelle unentgeltlich zur Abholung durch den Hersteller oder Handel bzw. die Stiftung EAR bereit zu stellen, soweit nicht der öffentlich – rechtliche Entsorgungsträger die Aufgabe der Verwertung gem. § 9 Abs. 2, 6 ElektroG i.V.m. § 20 KrWG und § 5 Abs. 6 LAbfG übernommen hat. In Anwendung dieser Vorschrift sind alle durch die Kommunen oder deren beauftragten Dritten unentgeltlich erfassten Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht der Stiftung EAR unentgeltlich übergeben werden, zum Zwecke der Verwertung dem ZEW zu überlassen.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:
 1. Müllverbrennungsanlage Weisweiler
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler

2. Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden)
AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
3. Entsorgungs- und Logistik Center Horm (ELC Horm)
AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald
4. Entsorgungs- und Logistik Center Süd (ELC Süd)
AWA Service GmbH, Am Windrad 18, 52156 Monschau
5. Kompostplatz ELC Warden
AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
6. Altpapierannahmestelle ELC Warden
AWA Service GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
7. Biovergärungsanlage Würselen
AWA Entsorgung GmbH, Am Weiweg 40, 52146 Würselen
8. Kompostplatz Brand
AWA Entsorgung GmbH, Camp Pirotte 50, 52078 Aachen
9. Schadstoffzwischenlager ELC Warden
AWA Service GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
10. ortsfeste Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle Aachen Rothe Erde
AWA Service GmbH, Lilienthalstraße, 52068 Aachen
11. Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial):

Deponie der Vereinigten Ville (AVG)
Luxemburger Straße
50374 Erftstadt-Liblar

Deponie Brüggen II (EGN)
Oebeler Heide
41379 Brüggen

(2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen, um die Entsorgungssicherheit für überlassungspflichtige Abfälle zu gewährleisten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

- (1) Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich wegen Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, ist als Direktanlieferer verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom ZEW vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen (in analoger Anwendung des § 8 dieser Satzung) vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit Abfallerzeuger und Besitzer nach §17 Abs.1 KrWG zur Überlassung verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn ein für die Einsammlung zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das Einsammeln und Befördern satzungsrechtlich ausgeschlossen hat.

Die Überlassungspflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) gegenüber dem ZEW gilt auch für haushaltsnahe Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Hol- oder Bringsystem, die als gewerbliche / gemeinnützige Sammlung eingestuft werden, es sei denn, es handelt sich um eine angezeigte und zugelassene gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung gem. §§ 17, 18 KrWG.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, die nicht gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 KrWG gemischt oder gefährlich (vgl. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie die Abfallverzeichnis-Verordnung) sind, durch eine angezeigte und zugelassene gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach §§ 17, 18 KrWG

nachweislich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dieser Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

- für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück selbst kompostiert werden.
Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung regelt die jeweilige kommunale Abfallsatzung.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die im Sinne des KrWG und § 5 LAbfG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Rahmen der §§ 1 bis 3, unter Beachtung der §§ 5, 9, 10 Abs. 1 und gem. § 16 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (2) Thermisch zu behandelnde Abfälle, dazu gehört auch Restsperrmüll, ab einer Mindestmenge von 1 t je Anlieferung, sind von folgenden Kommunen des Verbandsgebietes des ZEW zur MVA Weisweiler zu befördern:

Aachen, Aldenhoven, Düren, Eschweiler, Hürtgenwald, Jülich, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß sowie die RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Würselen).

Wird die Mindestmenge von 1t je Anlieferung nicht erreicht, so sind thermisch zu behandelnde Abfälle von den zuvor genannten Kommunen zum ELC Horm oder ELC Warden zu befördern.

Thermisch zu behandelnde Abfälle sind von den Kommunen: Kreuzau und Heimbach grundsätzlich zum ELC Horm zu befördern.

Am ELC Warden darf bei Anlieferung von thermisch zu behandelnden Abfällen von einer Kommune eine Höchstmenge von 2 t je Anlieferung nicht überschritten werden.

Dies gilt nicht für Restsperrmüll, der -vor der Anlieferung zur MVA Weisweiler- zunächst von der Kommune (Aachen und RegioEntsorgung AöR für die Verbandsgebietsteile Baesweiler, Herzogenrath, Würselen) zum ELC Warden befördert werden muss, wenn er eine Kantenlänge von 60 cm überschreitet.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Während der Revision der MVA Weisweiler und in begründeten Einzelfällen, wie einer Störung des Regelbetriebes, sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum ELC Horn zu befördern.

- (3) Für Direktanlieferer gem. § 7 Abs. 1 gilt bei Anlieferung thermisch zu behandelnder Abfälle, dazu gehört auch Restsperrmüll, am ELC Horn und ELC Warden eine Höchstmengenbegrenzung von bis zu 2 t je Anlieferung. Bei einer Mindestanliefermenge ab 1 t je Anlieferung ist auch die Beförderung zur MVA Weisweiler möglich.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Während der Revision der MVA Weisweiler und in begründeten Einzelfällen, wie einer Störung des Regelbetriebes, sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum ELC Horn zu befördern.

- (4) Die Inanspruchnahme der vom ZEW eingerichteten Anliefererplätze für Abfallkleinmengen am ELC Horn, ELC Warden und ELC Süd durch Abfallerzeuger / -besitzer umfasst neben der Anlieferung von Sperrmüll, sonstigen Abfallgemischen, Bauschutt, Altholz (Klasse A I - IV) und Grünabfällen, auch die Annahme von Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten, Altkleidern und weiteren Wertstoffen. Grünabfälle können außerdem an der Biovergärungsanlage Würselen angeliefert werden. Die maximal zulässige Anlieferungsmenge und weitere Vorgaben sind in der jeweiligen geltenden Benutzerordnung festgelegt.

Die gesonderte Annahme von Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) regelt sich nach Abs. 5.

- (5) Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) sind zur Deponie der Vereinigten Ville (AVG) oder zur Deponie Brüggen II (EGN) zu befördern.

Bei Kleinmengen bis zu 1 t pro Anlieferung ist auch die Anlieferung im Big Bag am ELC Horn oder ELC Warden (Annahmestellen für Kleinmengen) möglich. Darüber hinaus wird auf § 9 der Satzung verwiesen.

- (6) Sperrmüll, der mindestens 50% verwertungsfähige Bestandteile (Holz, Metall) enthält (sog. „Mischsperrmüll“), ist von den Kommunen, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß und der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Roetgen, Simmerath) zum ELC Horn zu befördern.

In den Kommunen Aachen, Aldenhoven und Jülich eingesammelter Sperrmüll mit mindestens 50% verwertungsfähigen Bestandteilen wird dem ELC Warden zugewiesen.

- (7) Getrennt erfasstes Altholz (Klasse A I – III), Altholz Klasse IV und Altmetall ist zum ELC Horn oder zum ELC Warden zu befördern.
- (8) Bioabfälle aus den Städten Aachen und Eschweiler sowie aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Stolberg, Würselen) sind zur Biovergärungsanlage Würselen zu befördern.

In den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Jülich, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß und im Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Niederzier, Roetgen, Simmerath) eingesammelte Bioabfälle werden dem ELC Horn zugewiesen.

Soweit sich im Bioabfall andere als die in § 10 Abs. 3 und Anlage 2 zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe), ist der ZEW berechtigt, die Anlieferung als Bioabfall im Einzelfall gem. § 9 Abs. 2 zurückzuweisen und die Entsorgung als Restabfall gem. Abs. 2 zu verlangen.

- (9) Grünabfälle aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Würselen) sowie aus den Kommunen Aldenhoven, Eschweiler, Jülich und Titz sind zum Kompostplatz ELC Warden zu befördern.

In den Kommunen Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß sowie im Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteil Roetgen, Simmerath) eingesammelte Grünabfälle werden dem ELC Horn zugewiesen.

Grünabfälle (belastet) aus der Stadt Stolberg sind zum ELC Warden zu befördern.

Die von der Stadt Aachen eingesammelten Grünabfälle und Weihnachtsbäume sind dem Kompostplatz Brand zugewiesen.

- (10) Getrennt erfasste Weihnachtsbäume sind von den Städten und Gemeinden zum ELC Horn oder zum ELC Warden zu befördern.
- (11) Die RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg, Würselen) und die Gemeinde Titz befördern das getrennt erfasste Altpapier zur Annahmestelle ELC Warden. Entsprechendes gilt für die Kommunen Aldenhoven und Jülich ab 2015.

Getrennt erfasstes Altpapier aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AÖR (Verbandsgebietsteile Roetgen und Simmerath) sowie aus den Kommunen Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich und Monschau ist zum ELC Horm zu befördern. Entsprechendes gilt für die Kommunen Nideggen und Nörvenich ab 2015 und für Vettweiß ab 2017.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Soweit sich im Altpapier andere als die zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe), ist der ZEW berechtigt, die Anlieferung als Altpapier im Einzelfall gem. § 9 Abs. 2 zurückzuweisen und die Entsorgung als Restabfall gem. Abs. 2 zu verlangen.

- (12) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Zuweisungen von Abfällen zu einer seiner Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

Desweiteren kann sich der ZEW im Sinne des § 5 Abs. 2 weiterer Entsorgungsanlagen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bedienen, sofern

- der Abfallerzeuger / -besitzer die Gründe für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung zu einer anderen Entsorgungsanlage als die des ZEW nachvollziehbar und nachweislich darlegt und dem ZEW hieraus keine unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteile entstehen oder
- die in den Absätzen 2 – 11 genannten Annahmestellen des ZEW die Entsorgung – ggf.nachweislich – ablehnen müssen.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen erfolgt ausschließlich -soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist- auf Grundlage von ausgestellten und geltenden Anliefererlaubnissen für die jeweiligen zugewiesenen Anlagen sowie grundsätzlich -für alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen geltend- im Sinne der Betriebs- / Benutzerordnungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anlagen, die der beauftragte Dritte erstellt. Die Betriebs- / Benutzerordnungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher erlassen.
- (2) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann im Einzelfall Abfälle zurückweisen, wenn sich in dem jeweiligen angelieferten Abfall, wie beispielsweise im Bioabfall oder Altpapier, andere als die zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe) und somit die Anforderungen an dessen Zusammensetzung nicht erfüllt werden oder die Funktionsfähigkeit einer Anlage gefährdet ist. Eine Zurückweisung erfolgt demnach, soweit die Annahmebedingungen der Anliefererlaubnisse, der Betriebs- / Benutzerordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus gem. § 6 c der Gebührensatzung des ZEW zu erstatten.

§ 10
Abfallgetrennthaltung und
Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes besteht für Abfallerzeuger / -besitzer ausgeschlossener und nicht ausgeschlossener Abfälle sowie für die Städte und Gemeinden, soweit die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen sind, die grundsätzliche Verpflichtung der Getrennterfassung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung an der Anfallstelle / am Abholungsort.

Mindestens folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen:

- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
- Bio- / Grünabfälle
- Altpapier
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Altkleider (ab spätestens 01.07.2014)

Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von ihnen beauftragten Dritten haben Systeme im Holsystem (z.B. Abfalltonnenabfuhr, Bündelsammlung und / oder im Bringsystem (z.B. Containersammlung, Wertstoffhöfe) zur Getrennterfassung der v.g. Abfallfraktionen anzubieten.

Bei der Erfassung von Altkleidern können sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger teilweise oder ganz ordnungsgemäß angezeigter und zugelassener gewerblicher und gemeinnütziger Sammler bedienen.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Verpflichtungen sind aus ökologischen Gründen zulässig und bedürfen der Zustimmung des ZEW.

- (2) Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie seiner organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass die unter Abs. 1 genannten getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen im Sinne der Zielsetzungen des KrWG behandelt oder entsorgt werden.

Insbesondere für die getrennt erfassten Wertstoffe, wie beispielsweise Papier, Kartonagen, Hartkunststoffe, Bio- und Grünabfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall sowie Altkleider stellt der ZEW eine Wiederverwertung oder –soweit die Wertstoffe dazu geeignet sind- eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Herstellung neuer Produkte (Recycling) sicher.

- (3) Unter Biofällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Küchen- und Gartenabfälle) zu verstehen.

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkrememente), Hundekot und sonstigen Fäkalien.

Nicht in die Biotonne gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall.

Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen („Küche“) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel /-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle. Ferner werden pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt.

Soweit Bioabfälle in anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an deren Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass diese Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch registrierte Fachfirmen zu entsorgen sind.

Soweit dies mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l / Woche ausnahmsweise über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

Zur Intensivierung einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) durch den Abfallerzeuger / -besitzer genutzt werden, wenn diese nach DIN zugelassen sind und das RAL-Gütezeichen („Keimling“) tragen.

Andere Produkte aus BAW, dazu zählen auch sog. „Inliner“ aus BAW zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne, können in den Anlagen des ZEW zur Entsorgung von Bioabfällen nicht behandelt und müssen daher über den Restabfall entsorgt werden.

Der Anlage 2 (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung kann entnommen werden, welche Abfälle als Biogut (Küchen- und Gartenabfälle) gelten.

Im übrigen gilt § 3 Abs. 7 KrWG.

Unter Altholz, das einer Verwertung zugeführt wird, werden alle Althölzer der Klassen A I bis A III gefaßt.

Altholz der Klasse A IV darf weder in diesem Altholzgemisch der Klassen A I bis A III noch im verwertbaren Mischsperrmüll enthalten sein.

Restsperrmüll, der einer Beseitigung zugeführt wird, darf Altholz der Klasse A IV enthalten.

§ 11

Anmelde- und Berichtspflichten

- (1) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW im Rahmen seiner Entsorgungspflicht für überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung und Beseitigung den erstmaligen Anfall oder die wesentliche Veränderung eines zu entsorgenden Abfalls unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Art und die voraussichtlich anfallende Menge des Abfalls.

Der ZEW kann ferner Auskünfte zu den Leerungsrhythmen und zur Art und Weise der Erfassung von Abfällen verlangen.

- (2) Das gleiche gem. Abs. 1 gilt für den Erzeuger und Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle unmittelbar zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dem ZEW den Wechsel unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger teilweise oder ganz bei der Erfassung von Altkleidern ordnungsgemäß angezeigter und zugelassener gewerblicher und gemeinnütziger Sammler bedienen, muss eine entsprechende Mitteilung an den ZEW über Menge und Verbleib der im Vorjahr durch diese Sammler erfassten Altkleider bis 31. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Bei einem Verstoß der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen die Abs. 1 und 3 bedient sich der ZEW der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht eines Verbandsmitgliedes. Im übrigen gilt § 18 Abs. 1 Nr. 5.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und fristgerecht zu erteilen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

- (2) Dem ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu privat oder gewerblich/anderweitig genutzten Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der ZEW kann zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 die entsprechenden Anordnungen treffen, die zu befolgen sind. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Bediensteten des ZEW haben sich durch einen vom ZEW ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13 **Abfallberatung**

- (1) Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung und im Sinne des § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings sowie der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

Dies gilt auch für die Abfallberatung der im Verbandsgebiet (außer Stadt Aachen) ansässigen Gewerbebetriebe.

- (2) Soweit den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Verbandsgebiet Aufgaben der Abfallberatung übertragen worden sind, nehmen diese die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wahr.

§ 14 **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem ZEW nach § 17 Abs.1 KrWG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West sowie Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

§ 17

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der ZEW Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

Vor deren Durchführung bedarf es der Erstellung eines geeigneten Konzepts unter Ausweisung der anfallenden Kosten sowie einer Darstellung der Finanzierung.

Jeder Modellversuch erfordert die Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. vom Einsammeln und Befördern durch die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle aus einer nicht angezeigten und zugelassenen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nicht bestimmungsgemäß gem. § 7 Abs. 1, § 8 zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (Anschluss- und Benutzungszwang),
 3. entgegen § 9 gegen Betriebs-/Benutzerordnungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
 4. entgegen § 10 als Abfallerzeuger / -besitzer gegen die grundsätzliche Verpflichtung der Getrennterfassung von ausgeschlossenen und nicht ausgeschlossenen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung an der Anfallstelle / am Abholungsort verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall oder die wesentliche Veränderung eines zu entsorgenden Abfalls insbesondere hinsichtlich dessen Art und Menge nicht unverzüglich anmeldet, den Wechsel des Betriebsinhabers nicht meldet oder die im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle nach Art und Menge nicht mitteilt (§ 11),
 6. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von überlassungspflichtigen Abfällen verweigert, dem ZEW den ungehinderten Zutritt zu privat oder gewerblich/anderweitig genutzten Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und zu solchen Betrieben, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verweigert oder auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält sowie Anordnungen nach § 12 Abs. 3 nicht befolgt,
 7. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des ZEW in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.12.2013 außer Kraft.